

# Satzung

## des gemeinnützigen Vereins

### DEMARO Gambiahilfe e.V.

#### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Demaro Gambiahilfe. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Name **Demaro Gambiahilfe e.V.** tragen
2. Sitz des Vereins ist Tübingen
3. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### §2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ziel und Zweck des Vereins ist
  - a.) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und
  - b.) die Förderung von Bildung und Erziehung in Gambia Westafrika
3. Dieser Vereinszweck soll erreicht werden durch
  - a.) Durchführung von nachhaltigen, projektorientierten landwirtschaftlichen Hilfsaktionen
  - b.) Anleitung der Einwohner im Anbau und der Verarbeitung einheimischer Feldfrüchte mit dem Ziel des raschen Erwerbs von Eigenverantwortung und Unabhängigkeit.
  - c.) finanzielle und beratende Unterstützung bei der Anschaffung und Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln, z.B. Wasserpumpen, Reismühlen, Brunnen ect.
  - d.) finanzielle und beratende Unterstützung von Kindergärten, Schulen und berufsbildenden Einrichtungen durch Überlassung der unter Punkt 1 erwirtschafteten Erzeugnisse und dadurch die Ermöglichung einer Schulspeisung
  - e.) finanzielle Unterstützung beim Bau und Erhalt von Schulen, Schulküchen und Schulgärten
  - f.) Durchführung von Informations-, Bildungs- und Diskussionsveranstaltungen mit dem Ziel der Informationsvermittlung der Öffentlichkeit über die Lage der Menschen in Gambia, z.B. durch Diavorträge
  - g.) Einwerben von Geldern zur Unterstützung der Projektaktivitäten durch Öffentlichkeitsarbeit, Spendenaktionen, Beantragung von Entwicklungsgeldern und Projektpatenschaften
  - h.) Unterstützung und Zusammenarbeit mit Organisationen, die für die Gleichberechtigung in der Bevölkerung eintreten und die demokratische Entwicklung des Landes vorantreiben.
  - i.) Planung, Durchführung und Evaluation von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit, der allgemeinen, politischen und beruflichen Bildung mit dem Ziel der Förderung internationaler Solidarität und des Global Learning unter Beteiligung von Menschen und Organisationen in Gambia, Deutschland, Afrika und Europa.

### §3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Bildung und des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege in Gambia.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Zustimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

### §5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejaht, fördert bzw. aktiv unterstützt.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
3. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

### §6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die

Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## §7 Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## §8 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des §26 BGB. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für die erste Wahlperiode wird der erste Vorstand für 3 Jahre gewählt, dannach für jeweils 2 Jahre. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassenwart.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichentscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilnehmen können, steht seinem Stellvertreter der Stichentscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitgliedern des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die

Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.

7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (per E-Mail oder online) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c.) Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes
  - d.) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Kassenwart Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a.) Wahl des Vorstandes
  - b.) Wahl der Kassenprüfer, 2
  - c.) Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes
  - d.) Entlastung des Vorstandes
  - e.) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - f.) Entscheidungen über Strategie und Aufgaben des Vereins
  - g.) Feststellung der Mitgliederbeiträge
  - h.) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes
  - i.) Satzungsänderungen
  - j.) Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitgliedern. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage per Post oder E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt.

Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist eingehen gelten als Enthaltungen.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich.
8. Über eine Satzungsänderung kann bei einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagespunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und neue Satzungstext beigefügt sind.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
10. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
11. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## §11 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, Niederschriften über Mitgliedsversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## §12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## §13 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name, Vorname, Anschrift, E-Mail Adresse, Telefon- bzw. Handynummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein Daten intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Vorstehende Satzung wurde am.....errichtet